



Forstwirtschaftl. Vereinigung Oberfranken – Postfach 11 01 62 – 96029 Bamberg

Klausner Holz Thüringen GmbH
Am Bahnhof 123

D – 07929 Saalburg - Ebersdorf

ZUSAMMENSCHLUSS ALLER
FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFTEN
UND WALDBESITZERVEREINIGUNGEN
IN OBERFRANKEN



StNr. 207/108/30569

Kontakt Herr Hölzel
Tel 0951-96 86 09 1
Fax 0951-96 86 09 3
Email fvoberfranken@t-online.de

Datum: Juli 2009

Holzverkaufsvermittlungsvertrag

Vertragsnummer **VVKHT 3 – 2009**

A. PRÄAMBEL

1. Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberfranken e.V (FV) wurde von den Mitglieds-WBV'en des Regierungsbezirks Oberfranken gegründet; zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehört auch die Koordinierung des Holzabsatzes.
Im Hinblick auf diese Aufgabe schließt die FV Rahmenvereinbarungen mit Holzabnehmern (Vertragspartnern).
2. Rahmenvereinbarungen sind Verträge, die die FV mit Holzabnehmern (Rahmenvertragspartnern) abschließt und in denen die Lieferkonditionen, die Holz mengen und die Preiskonditionen für Holzanlieferungen durch die dem Vertrag beitretenden Mitglieds-WBV'en verbindlich bestimmt werden.
3. Mitglieds-WBV'en sind der FV angehörende Waldbesitzervereinigungen. Diese vermarkten das von Ihren Mitgliedern (Waldbauern) zur Vermarktung angemeldete Holz entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (eigenvermarktende WBV'en) oder als Vertreter im Namen und auf Rechnung des Mitglieds (vermittelnde WBV'en).
4. Der Beitritt einer Mitglieds-WBV zum Rahmenvertrag erfolgt über die FV; diese erklärt dem Vertragspartner gegenüber als bevollmächtigter Vertreter für die sie hierzu beauftragenden WBV'en den Beitritt. Die FV teilt hierbei dem Vertragspartner neben dem Namen der beitretenden WBV auch die von der WBV angemeldete Holzmenge sowie die Liefertermine mit.
5. Lieferanten sind die WBV'en bzw. – sofern eine beitretende WBV vermittelnd tätig ist - deren WBV-Mitglieder. Grundsätzlich steht es einer WBV frei, ob sie die Belieferung der Holzmenge, mit der für sie der Beitritt zum Rahmenvertrag erklärt wurde, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder als Vertreter im Namen und auf Rechnung ihrer Mitglieder vornimmt.
6. Die Frage, ob eine Holzlieferung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der WBV oder im Namen und auf Rechnung eines Mitglieds der WBV erfolgt, ist jeweils zwischen der WBV und dem Abnehmer spätestens bei der Ablieferung abzuklären.
7. Für die Erfüllung mit der für sie angemeldeten Holzmenge ist jede WBV selbst verantwortlich; eine gesamtschuldnerische Haftung der beitretenden WBV'en ist ausgeschlossen.
8. Die FV ist kein Lieferant und unterliegt keinerlei eigener Lieferverpflichtung.

B. Unter Zugrundelegung obiger Ausführungen schließen die Parteien folgende

Rahmenvereinbarung:

1. Vertragsmenge, Kaufpreise, Qualitätsbestimmungen und Verkaufsmaß

Die unter Zugrundelegung nachfolgender Konditionen zu beliefernde Vertragsmenge, die hierfür zu entrichtenden Kaufpreise und Qualitätsanforderungen sowie die Festlegung des Verkaufsmaßes bestimmen sich nach der diesem Rahmenvertrag beiliegenden **Anlage 1**.

2. Allgemeine Lieferkonditionen für Holzlieferungen

2.1 Kaufpreisgültigkeit, Rechnungsstellung

- a) Die vereinbarten Preise haben Gültigkeit erst für Bereitstellungen ab dem 01.07. 2009.
- b) Die Rechnungsstellung für die gelieferten Hölzer erfolgt durch die Lieferanten selbst.
- c) Der Kaufpreis versteht sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- d) Gesetzliche Abgaben werden, sofern diese den Verkäufer treffen, vom Kaufpreis abgezogen und abgeführt.

2.2 Bereitstellung und Liefertermine

- a) Sofern im Einzelfall zwischen dem Lieferant und Abnehmer nichts anderes vereinbart wird, ist das Holz gerückt frei LKW-befahrbarer Waldstraße mit einer Mindestmenge je Los 25 fm gelagert. Die Lieferung erfolgt in Teilmengen ab 200fm pro Überweisung.
- b) Die Ablieferungs- und Abnahmetermine des Holzes bestimmen sich gemäß dem Lieferplan (s.u. 3.1.b); nähere Einzelheiten erfolgen jeweils in Absprache und im Einvernehmen zwischen der WBV und dem Abnehmer.

2.3 Mengenabweichungen und Liefertausch

- a) Die Istauslieferung soll die vertraglich vereinbarte Gesamtmenge (Sollmenge) nicht unter- bzw. überschreiten.
- b) Dem Abnehmer ist bekannt, dass es sich bei den Holzmenen, mit denen WBV'en den Beitritt zum Rahmenvertrag erklären, um Schätzmengen handelt, die aufgrund bisheriger Erfahrungswerte erstellt werden; im Einzelfall kann der tatsächliche Holzanfall von den Schätzmengen abweichen.
- c) Im Bedarfsfall können daher Holzlieferungen sowohl unter den Mitglieds-WBV'en als auch unter den einer WBV angehörenden Waldbauern möglichst transportkostenneutral ausgetauscht werden; die an dem Austausch beteiligten WBV'en haben den Abnehmer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die vereinbarten Vertragskonditionen bleiben hiervon unberührt.

2.4 Überlieferung und Mehrabnahme

- a) Nimmt der Abnehmer von einer dem Rahmenvertrag beigetretenen WBV mehr Holz ab, als von dieser angemeldet wurde, schmälert das nicht das Recht der übrigen WBV'en, das von diesen angemeldete Holz zu den Konditionen des Rahmenvertrags zu liefern.
- b) Im Hinblick auf 2.4 a. obliegt es dem Abnehmer, darauf zu achten, dass die dem Rahmenvertrag beigetretenen WBV'en nicht mehr Holz abliefern, als sie aufgrund ihrer Mengemeldungen zu liefern berechtigt sind und der Abnehmer zur Abnahme verpflichtet ist.

2.5 Käferbehandlung/Waldschutzmaßnahmen und Zwischenlagerung

- a) Notwendige Käferbehandlungen sind durch den Verkäufer durchzuführen; erfolgt die Abnahme nicht gemäß den im Lieferplan bestimmten Terminen trägt der Abnehmer die Kosten für erforderliche Waldschutzmaßnahmen oder Polterspritzungen gegen Lineatusbefall bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 €/fm zuzüglich Mehrwertsteuer.
- b) Holz, welches nicht behandelt werden kann (z.B. Wasserschutz) ist bevorzugt und umgehend abzufahren. Ebenfalls sind Hölzer, die auf Flächen lagern, die wieder anderweitig genutzt werden müssen, - wie in der Holzüberweisung festgelegt - bevorzugt abzufahren.
- c) Werden Hölzer im Sägewerk nicht sofort verarbeitet sondern zwischengelagert, geht das Risiko des Qualitätsverlustes auf das Sägewerk über.

2.6 Verkaufs- und Lieferbedingungen der FV

Sofern in dieser Rahmenvereinbarung keine weiteren oder hiervon abweichenden Bestimmungen getroffen werden, gelten für die Anlieferungen die für das in Anlage 1 festgelegte Verkaufsmaß bestimmten „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AöR (VZB) bzw. (VZB-WV)“. Im Weiteren wird folgendes vereinbart:

- a) Die Bezahlung erfolgt nach Werksvermessung und –sortierung. Findet eine Überweisung statt, so gilt für die Gütesortierung das Überweisungsprotokoll. Tag des Gefahrenübergangs ist der Tag der Holzüberweisung. Die Holzüberweisung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung durch den Lieferanten, dass das Holz ordnungsgemäß bereitgestellt ist (Holzbereitstellungsanzeige). Der Eigentumsübergang erfolgt nach Bezahlung.
- b) Bei Werksvermessung werden nach der Holzüberweisung 80% des voraussichtlichen Holzpreises nach Kontrollmaß in Rechnung gestellt. Die Abfuhr des Holzes kann nach eingegangener Abschlagszahlung beginnen und muss aus Forstschutzgründen innerhalb von 21 Tagen nach Geldeingang abgeschlossen sein. Bei fehlender Abfuhr oder fehlenden Werksmaßprotokollen wird 45 Tage nach der Holzüberweisung eine Rechnung nach Kontrollmaß erstellt und vom Käufer mit Abzug von Skonto innerhalb von 21 Tagen bezahlt.
- c) Die Preise in Anlage 1 verstehen sich frei Waldstraße (ganzjährig befahrbar) in Rinde, waldfrisch und gerückt, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung. Der AZT ist 30 Tage nach Rechnungsstellung. Gleichzeitig mit der Holzrechnung stellt die liefernde WBV/FBG dem Käufer eine Vermittlungsprovision gemäß Punkt 3.2 dieses Vertrages in Rechnung.

2.7 Sonstiges

Holz darf grundsätzlich nur nach Bezahlung des vollständigen Kaufpreises bzw. nach Abschlag in Höhe von 80% des geschätzten Kaufpreises abgefahren werden. Im Übrigen gelten die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AöR (VZB) bzw. (VZB-WV)“. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Käufers. Gerichtsstand ist das nach der Rechtsprechung zuständige Gericht. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

3. Vereinbarungen betreffend FV und Abnehmer

3.1 Mitteilung der Lieferanten

- a) Die FV hat dem Abnehmer nach Ablauf der den Mitglieds-WBV'en gesetzten Anmeldefrist diejenigen Mitglieds-WBV'en, die sie zum Vertragsbeittritt bevollmächtigt haben, mitzuteilen.
- b) Die Erklärung des Vertragsbeitritts erfolgt durch Übermittlung einer - dem Vertrag dann als **Anlage 2** beizulegenden - Lieferliste, in der die beitretenden WBV'en mit der jeweils angemeldeten Holzmenge und den jeweiligen Lieferterminen (Lieferplan) aufgeführt sind.

3.2 Vermittlungsprovision

- a) Zusätzlich zu den oben genannten Preisen zahlt die Firma eine Vermittlungsprovision i.H.v. **1,70 €/fm** an die liefernden Waldbesitzervereinigungen/ Forstbetriebsgemeinschaften.
- b) Diese Vermarktungsprovision wird zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von der liefernden Waldbesitzervereinigung/ Forstbetriebsgemeinschaft dem Käufer getrennt in Rechnung gestellt.

3.3 Wahrnehmung der Interessen

- a) Die FV ist berechtigt, die Interessen der der Rahmenvereinbarung beitretenden Mitglieds-WBV'en bzw. deren den Vertrag erfüllenden Waldbauern gegenüber dem Abnehmer wahrzunehmen.
- b) Unberührt hiervon bleibt jedoch das Recht der Mitglieds-WBV'en bzw. der Waldbauern, ihre sich aus der Anlieferung ergebenden Interessen selbst wahrzunehmen; machen diese hiervon Gebrauch, geht dies der Wahrnehmung durch die FV vor.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Katastrophenklausel

- a) Kommt es während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung zu Katastrophen, die Einschlagsbeschränkungen nach dem Forstschädenausgleichsgesetzes zur Folge haben, ist dieser Vertrag an die sich hierdurch geänderten Geschäftsgrundlagen anzupassen; die Parteien haben hierzu diese Rahmenvereinbarung neu zu verhandeln.
- b) Das schon bereitgestellte Holz wird noch zu den vertraglich vereinbarten Konditionen abgenommen.

4.3 Laufzeit

Diese Rahmenvereinbarung wird für den Zeitraum vom **01.07.2009** bis **30.09.2009** abgeschlossen.

4.4 Ausschlussklausel

Der Abnehmer verpflichtet sich für die Dauer dieser Vereinbarung, anderen Holzlieferanten aus dem regionalen Tätigkeitsbereich der FV keine besseren Konditionen anzubieten, als sie nach dieser Rahmenvereinbarung getroffen sind.

5. Vertraulichkeit/Verschwiegenheit

Die Partner gewährleisten gegenseitig die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit hinsichtlich der aufgrund dieses Vertrages bzw. der daraus resultierenden Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen und Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners. Jede Partei hat diese Informationen für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei zu wahren, nur für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und nicht für sonstige Zwecke oder für Zwecke Dritter zu verwenden; dies gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung. Die Parteien haben sicherzustellen, dass auch ihre Mitarbeiter diese Informationen verschwiegen behandeln und die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei wahren.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Anerkennung unterzeichnen

Ebersdorf, Juli 2009

Käufer

i.A.

Vermittler (FV Oberfranken)

Unterschriften der WBV / FBG'en
s. Anlage Lieferplan

Erstschrift = Käufer

Zweitschrift = Vermittler

Anlage 1 Sortimentsbestimmungen/ Preise/ Sortierübersicht

Vertragsnummer

VVKHT 3 – 2009

Klausner Holz Thüringen,

Am Bahnhof 123, 07929 Saalburg-Ebersdorf

Kontakt : Hr. Wunsch 03665-180181

Hr. Becker 0170- 4555187

- Die Firma KHT kauft im Lieferzeitraum vom **01.07. 2009 bis 30.09. 2009** unentrindete Fichten- (Tannen)-, sowie Kiefern- (Lärchen) abschnitte (LAS) aus Frischholzeinschlag und Käferholzanfall.
- Sortimentsbestimmungen** (Sehen Sie auch die beigeheftete Sortierübersicht !)
Als Baumarten sind zugelassen: Fi, Kie, Ta u. Lä mitgehend/ max. Stockdurchmesser: 55 cm o.R.

Fichte: Mindestzopf 10 cm o.R. / max. Zopf 45 cm o.R. /

- | | | |
|--|-------------------------------|------------------|
| 1. Wunschlänge 1a-4: | 5,00 m + 10 cm Übermaß | |
| 2. Wunschlänge 1a-4 (<u>D-Holz</u>): | 4,00 m + 10 cm möglich | |
| zw. 1a u. 2a: | 3,00 m + 10 cm möglich | (Zopf max. 23cm) |

Frisch, gesund, gerade, keine Insekten, keine Verfärbungen, keine Faserbrüche; max. Krümmung = 10% des Mitteldurchmessers bezogen auf Gesamtlänge. Käferholz im Frischholz wird nach Käferpreisen (Cv) abgerechnet.

Kiefer: Mindestzopf 12 cm o.R. / max. Zopf 45 cm o.R. /

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| Wunschlänge 1a - 4: | 5,00 m + 10 cm Übermaß |
| Stärke 1a - 4: | 4,00 m + 10 cm möglich |
| zw. 12 u. 25 cm Zopf: | 3,00 m + 10 cm möglich |

Es gilt als B eine Krümmung bis 1,00 cm/lfm / als Ck bis 1,5 cm/lfm / als D > 1,5 cm/lfm
Frisch, gesund, gerade, keine Fäule, keine Bläue, keine Insektenschäden, keine Fauläste, keine ausschließlichen Gipfelstücke, kein metallhaltiges Holz, keine Risse, keine geharzte Kiefer

Güteklasse D ist alles Holz, was nicht den obigen Anforderungen entspricht. Es muss zu 100% sägefähig und zu 100% beil- und nagelfest sein (keine Weichfäule!). Nicht zugelassen sind sichtbare Faserbrüche, und Bockkäferbefall,

Splitterholz und Faserholz (Weichfäule, Sirex- und Bockkäferbefall, Bruch und Trockenrisse bis zur Markröhre) wird nicht abgerechnet!

Lieferlängen unter dem 1% Übermaß werden mit der nächst kürzeren Länge abgerechnet.
Längen unter 3,00m sowie unterzopfiges Holz werden zum FH-Preis abgerechnet.

3. Preise

Es werden folgende Preise in € je fm vereinbart.

Sorte	Fichte Abschnitte B	Fichte Abschnitte C, Cv, Käfer	Kiefer (Lä) Abschnitte B	Kiefer (Lä) Abschnitte C
1a	40,-	35,-	35,-	35,-
1b	58,-	44,-	45,-	40,-
2a	65,-	53,-	50,-	45,-
2b+	72,-	58,-	55,-	48,-
3a+	72,-	-	58,-	-
4+	65,-	-	55,-	-
D-Holz	1a 25,-/ 1b 35,-/ 2a+ 38,-		1a 25,-/ 1b 33,-/ 2a+ 35,-	

Überstärken und -längen werden mit 20,- €/fm verrechnet.

Aushaltungskriterien Klausner Holz Thüringen

Baumart Fichte

- B**
- frisch, gesund, gerade
 - einschnürige Krümmung bis max. 1,0 cm/lfm zulässig
 - Abholzigkeit bis max. 1,0 cm/lfm
 - kein Insektenbefall zulässig
- C**
- frisch
 - gesund, kleinere Faulflecke bis max. Durchmesser von 4 cm im äußeren Randbereich zulässig
 - Abholzigkeit < 2,0 cm/lfm
 - starke Astigkeit und Starkastigkeit (Mantel-, Randbäume / Einzelbäume)
 - astreiche Gipfelstücke
 - leichte Verfärbungen
 - kein Insektenbefall zulässig
- C-V (Käfer)**
- frisches Käferholz mit Verfärbungen
 - keine holzerstörenden Schadinsekten (Bockkäfer / Holzwespe / Lineatus / etc.)
- D**
- alles nicht den o. g. Anforderungen entsprechende Holz, das jedoch zu 100 % sägefähig, sowie beil- und nagelfest ist;
 - keine sichtbaren Faserrisse und -brüche
 - kein metallhaltiges Holz
 - keine holzerstörenden Schadinsekten (Bockkäfer / Holzwespe etc.)
- FH (Faserholz)**
- Holz, das die geforderten Mindestlängen und Mindestzopfdurchmesser unterschreitet
 - Krümmung $\geq 2,5$ cm/lfm, unschnürige Krümmung
 - tiefgehende Risse im Holzkörper
 - Befall mit holzerstörenden Schadinsekten (Bockkäfer / Holzwespe etc.)
 - weichfaules Holz
- ÜS (Überstärken)** - Holz, das den max. Stock- und / oder Zopfdurchmesser überschreitet
- FE** - metallhaltiges Holz

Stärkeklasse: 1a bis 3b (4)

Mindestzopfdurchmesser: 10 cm o. R.

Max. Zopfdurchmesser: 45 cm o. R.

Max. Stockdurchmesser: 55 cm o. R.

Längen:

- 5,00 m + 0,1 m Übermaß
- 4,00 m + 0,1 m Übermaß
- 3,00 m + 0,1 m Übermaß (im Zopfbereich 10 cm o. R. bis 25 cm o. R)

Aushaltungskriterien Klausner Holz Thüringen

Baumart Kiefer / Lärche

- B**
- frisch, gesund, gerade
 - einschnürige Krümmung bis max. 1,0 cm/lfm zulässig
 - Abholzigkeit bis max. 1,0 cm/lfm
 - kein Insektenbefall zulässig
 - keine geharzte Kiefer
- C**
- frisch
 - gesund, kleinere Faulflecke bis max. Durchmesser von 4 cm im äußeren Randbereich zulässig
 - Krümmung von 1,1 cm/lfm bis 1,5 cm/lfm zulässig
 - Abholzigkeit < 2,0 cm/lfm
 - starke Astigkeit und Starkastigkeit (Mantel-, Randbäume / Einzelbäume)
 - astreiche Gipfelstücke
 - leichte Verfärbungen
 - kein Insektenbefall zulässig
 - keine geharzte Kiefer
- D**
- alles nicht den o. g. Anforderungen entsprechende Holz, das jedoch zu 100 % sägefähig, sowie beil- und nagelfest ist;
 - keine sichtbaren Faserrisse und -brüche
 - kein metallhaltiges Holz
 - keine holzerstörenden Schadinsekten (Bockkäfer / Holzwespe etc.)
- FH (Faserholz)** - Holz, das die geforderten Mindestlängen und Mindestzopfdurchmesser unterschreitet
- Krümmung $\geq 2,5$ cm/lfm, unschnürige Krümmung
 - tiefgehende Risse im Holzkörper
 - Befall mit holzerstörenden Schadinsekten (Bockkäfer / Holzwespe etc.)
 - weichfaules Holz
- ÜS (Überstärken)** - Holz, das den max. Stock- und / oder Zopfdurchmesser überschreitet
- FE** - metallhaltiges Holz

Stärkeklasse: 1a bis 3b (4)

Mindestzopfdurchmesser: 12 cm o. R.

Max. Zopfdurchmesser: 45 cm o. R.

Max. Stockdurchmesser: 55 cm o. R.

Längen Kiefer: 5,00 m + 0,1 m Übermaß
3,00 m + 0,1 m Übermaß (im Zopfbereich 12 cm o. R. bis 25 cm o. R.)

Längen Lärche: 4,00 m + 0,1 m Übermaß

Anlage 2 Lieferplan**Lieferplanung**

Vertragsnummer

VVKHT 3 – 2009

01.07.2009 - 30.09.2009

<i>WBV'en/ FBG</i>	Juli 09		August 09		September 09		Summe	
	Fi	Kie	Fi	Kie	Fi	Kie	Fi	Kie
Bamberg			80		80		160	
Coburger Land	20	20	80	40	80	80	180	140
Fränkische Schweiz	80	40	80	40	80	40	240	120
Lichtenfels			160				160	
Hollfeld			100		200		300	
Steigerwald	80	40			160	120	240	160
Summe	180	100	500	80	600	240	1.280	420
							Summe	1.700

Mindestmenge 25 fm/Ladeort